

# Tennissport in Sachsen ab dem 10.05.2021

(Stand 12.05.2021)

## Rechtliche Grundlagen

<u>Überschreitung Inzidenz von 100</u> (an drei aufeinanderfolgenden Tagen)	<u>Unterschreitung Inzidenz von 100</u> (an fünf aufeinanderfolgenden Tagen)
<ul style="list-style-type: none"><li>• Infektionsschutzgesetz (IfSG)</li><li>• ggf. weitere verschärfende Maßnahmen des Freistaates Sachsen / der Landkreise und kreisfreien Städte</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• SächsCoronaSchVO und Hygienemaßnahmen der Allgemeinverfügung des SMS</li><li>• Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte</li></ul>

## Überschreitung der Inzidenz von 100

### Allgemeine Voraussetzungen für den Sportbetrieb nach IfSG

- Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen
- Es erhalten nur Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- Es muss ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden

### Training

- Kinder/Jugendliche und Erwachsene können Tennis als Individualsport betreiben (max. 2 Personen auf einem Tennisplatz). Dabei wird nicht zwischen „outdoor“ und „indoor“ unterschieden.
- Gruppentraining kann mit Kindern bis einschließlich 13 Jahren auch auf Außensportanlagen mit einem Trainer durchgeführt werden. Pro Tennisfeld kann eine Gruppe trainieren. Der Trainer kann auch mehrere Gruppen parallel oder nacheinander anleiten.
- Der Trainer für das Gruppentraining muss einen negativen Tagestest (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen. Als anerkannte Tests gelten in Sachsen Antigenschnelltests, Selbsttests (unter Aufsicht) und PCR-Tests. Im Zweifelsfall sollten sich die Vereine / Trainer beim kommunalen Gesundheitsamt erkundigen, inwieweit die Anforderungen der Testungen definiert werden.
- Das Training der Berufssportler/innen sowie der Bundes- und Landeskader ist auch weiterhin möglich.

- Die Einschränkungen im Infektionsschutzgesetz für die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten und den Kindergruppensport für geimpfte oder genesene Personen fallen weg.

### Wettkampf

- Der Wettkampf ist bei Berufssportlern und den Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader sowie bei der kontaktfreien Sportausübung (wie das Tennis-Einzel) im IfSG nicht verboten. Es gelten jeweils die allgemeinen Voraussetzungen für den Sportbetrieb nach IfSG.

### Maßnahmen der kommunalen Behörden

- Städte und Gemeinde können bei Bedarf weitere, eigene Regelungen erlassen. Es ist deshalb ratsam sich bei den örtlichen Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Amt für Sport) zur Öffnung der Sportanlagen für den Sportbetrieb im Tennis zu erkundigen.

## Unterschreitung der Inzidenz von 100

- Die neue Corona-Schutz-Verordnung mit Gültigkeit ab 10. Mai wird in erster Linie Regelungen treffen, die ab einer Inzidenz unter 100 gelten aber auch weitergehende Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz über 100 vorgenommen. Die neue Verordnung und mit Ablauf des 30. Mai 2021 aus.

### Sportstätten

<u>Tennistraining Bereich Inzidenz unter 100 bis über 50</u>	
<u>Außensportanlagen</u>	<u>Innensportanlagen</u>
• Einzel-Training für Minderjährige und für alle Personen ab 18 Jahren und älter	Einzel-Training mit tagesaktuellem negativem Test**
• Gruppentraining (max. 20 Personen) für alle minderjährigen Personen (die noch nicht 18 Jahre alt sind)	Gruppentraining (mit 5 Sportler/in aus max. 2 Haushalten) mit tagesaktuellem negativem Test**
• Gruppentraining (max. 10 Sportler/in aus 2 Haushalten)	Gruppentraining für Kinder nicht älter 13 Jahre mit tagesaktuellem negativem Test**
• Doppel (mit Sportler/in aus max. 2 Haushalten) mit tagesaktuellem negativem Test**	
• Doppel für Kinder nicht älter 13 Jahre mit tagesaktuellem negativem Test**	

\*\* anerkannte Tests in Sachsen: Antigenschnelltests, Selbsttests (unter Aufsicht) und PCR-Tests

<b><u>Tennistraining Bereich Inzidenz unter 50</u></b>	
<b><u>Außensportanlagen</u></b>	<b><u>Innensportanlagen</u></b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppentraining für alle Personen (max. 20 Personen); keine Altersbegrenzung mehr)</li> </ul>	Einzel-Training (ohne Testpflicht und keine Alters- und Kontaktbegrenzung)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppel (ohne Testpflicht und keine Alters- und Kontaktbegrenzung)</li> </ul>	

- Sportstätten, welche auf Grundlage der SächsCoronaSchVO öffnen dürfen, müssen ein eigenes schriftliches Hygienekonzept erstellen und umzusetzen. Es gelten die Hygienemaßnahmen der Allgemeinverfügung des SMS.
- Die Einschränkungen für die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten und den Kindergruppensport für geimpfte oder genesene Personen fallen weg.

### **Umsetzung / Rücknahme der Lockerungen**

- Die Sieben-Tage-Inzidenz des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt ist maßgeblich; entsprechende Regelungen gelten nur im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt
- Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.
- Ein Schwellenwert gilt als überschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.
- Ein Schwellenwert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.
- Eine Rücknahme der Lockerungen erfolgt auch bei Erreichen der max. Auslastung der Bettenkapazität von 1.300 auf der Normalstation.

### **Befreiung von der Testpflicht**

- Vollständig Geimpfte werden zukünftig Personen gleichgestellt, die einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können.
- Genesene erhalten in den sechs Monaten nach Genesung ebenfalls diesen Status bzw. 14 Tage nach Erhalt der ersten Impfdosis auch darüber hinaus. Als Genesene gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung der Infektion nachweisen können
- Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen

### **Wettkampf**

- Die Verordnung des SMS unterscheidet nicht zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- Es kann ein Einzel-Wettkampf im Tennis stattfinden
- Ein Wettkampf im Doppel kann erst ab einer stabilen Inzidenz von unter 50 durchgeführt werden
- Bei der Durchführung von Wettkämpfen sind die Hygienemaßnahmen der Allgemeinverfügung des SMS zu beachten.
- Für Sportstätten ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.
- Sportveranstaltungen müssen immer ohne Publikum stattfinden.

### **Berufssportler, Bundes- und Landeskader**

- Die Verbote und die personenmäßigen Beschränkungen gelten nicht für die Berufssportler/innen sowie der Bundes- und Landeskader (LK 1 / LK 2).

### **Maßnahmen der kommunalen Behörden**

- Städte und Gemeinden können bei Bedarf weitere, eigene Regelungen erlassen. Es ist deshalb ratsam sich bei den örtlichen Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Amt für Sport) zur Öffnung der Sportanlagen für den Sportbetrieb im Tennis zu erkundigen.